

POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD

Aus den Gemeinderatsverhandlungen vom 02. und 15. November 2021

Ergebnis der Bevölkerungsbefragung „Entwicklung der Sport-/ Mehrzweckhallen und Schulen Sennwald“

Die Gemeinde Sennwald führte Ende Oktober/Anfang November 2021 eine Befragung der Bevölkerung durch. Die Beteiligung lag mit 17,6% etwas unter den Erwartungen des Gemeinderats. Dennoch bildet das Ergebnis eine aussagekräftige Grundlage für die weitere Entwicklung in den genannten Bereichen. Immerhin 11% der Antworten stammen von Personen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren.

Der Gemeinderat hat das Resultat in einer ersten Lesung kurz beraten, wird jedoch auch bei künftigen Themen wieder darauf zurückgreifen.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht sind, dass sich die Bürger mit einer deutlichen Mehrheit von 62% für das Beibehalten der Schulhäuser in den Dörfern ausgesprochen haben. Somit ist das Thema eines Campus für die nächsten Jahre vom Tisch. Bei der Frage nach einer Einfach- oder Mehrfachturnhalle als Ersatz für die Turnhalle Türggenau in Salez sind die Antworten weniger deutlich. 46% der Befragten sprachen sich für eine Einfachhalle aus, 31% für eine Mehrfachhalle. Zusammen mit den Stimmen für einen Campus mit Mehrfachhalle (16%), liegen die Stimmen aber etwa gleichauf mit der Einfachhalle.

Erfreuliches Fazit ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen zur Zufriedenheit mehrheitlich mit «zufrieden» und «sehr zufrieden» antworteten, soweit die Fragen beurteilbar waren. Der Gemeinderat dankt herzlich für die Teilnahme und das Interesse.

Der Bericht kann auf der Homepage www.sennwald.ch eingesehen werden.

Anpassung Wasserreglement der Gemeinde Sennwald

Gemäss Artikel 52 des Wasserreglements der Gemeinde Sennwald (WaR) haben Grundeigentümer für Objekte, die im Feuerschutz der Gemeinde Sennwald stehen und nicht der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten. Dieser wurde im Wasserreglement auf 0,3‰ vom Gebäudeneuwert festgelegt (Art. 53 WaR). Aufgrund der Tarifanpassung von 0,3‰ auf 0,25‰ wurde der Artikel 53 des Wasserreglements überarbeitet und angepasst.

Um bei künftigen Tarifänderungen nicht immer das Wasserreglement anpassen zu müssen, wurde nun eine Formulierung ohne genaue Zahl, sondern mit Bezug auf den gültigen Tarif gewählt.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (sGS 151.2) unterstehen allgemeinverbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Wasserreglement der Gemeinde Sennwald wird vom 03. November bis 13. Dezember 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Homepage www.sennwald.ch und das Inserat in dieser Zeitung.

Öffentliche Auflage Teilstrassenplan „Neudorfweg“, Sennwald

Die Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 994, 3656 und 3665 in Sennwald Neudorf plant die bestehenden Gebäude abzurechen und die Grundstücke mit zwei Mehrfamilienhäusern zu überbauen. Aufgrund der vorgesehenen Bauvorhaben ist die Zufahrt zu diesen Gebäuden zwingend zu klassieren. Der Teilstrassenplan sieht ab der Kantonsstrasse eine rund 81 m lange Erschliessungsstrasse mit einer Breite von 4.50 m und einem Wendehammer vor. Im Einlenkbereich in die Kantonsstrasse wird eine Breite von 5.00 m ausgewiesen. Die Strasse dient der Erschliessung von mehreren bebauten Grundstücken, welche später zum Teil mit Mehrfamilienhäusern neu überbaut werden sollen. Die Strasse wird daher als Gemeindestrasse 2. Klasse eingeteilt.

Nach dem Mitwirkungsverfahren liegt der Teilstrassenplan nun öffentlich auf. Wir verweisen auf das Inserat in dieser Zeitung.

Infoanlass Erweiterung Schulanlage Zil, Sennwald

Am 10. November 2021 führte der Gemeinderat im Landwirtschaftlichen Zentrum Salez eine Informationsveranstaltung zu Erweiterung der Schulanlage Zil Sennwald durch. Gut 40 interessierte Einwohnerinnen und Einwohner besuchten den Anlass. Den Anwesenden wurden die Notwendigkeit des geplanten Baus erläutert sowie das Bauprojekt detailliert vorgestellt.

Es wurden verschiedene Fragen gestellt, welche soweit möglich beantwortet wurden. Fragen, welche Abklärungen benötigten, werden nachfolgend beantwortet.

Die angrenzende Liegenschaft Nr. 685 Zil wird für den Neubau abgebrochen. Dazu muss die Liegenschaft vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen werden (Widmung). Die Widmung, genehmigt durch die Bürgerschaft unter Vorbehalt der Zustimmung anlässlich der Urnenabstimmung, erfolgt somit im Jahr 2021, als erste Ausgabe für das Projekt Erweiterung Schulanlage Zil.

Infolge der zwischenzeitlichen Neuschätzung des Finanzvermögens Liegenschaft Zil liegt der Verkehrswert heute um CHF 39'000 tiefer, weshalb somit die Widmung um diesen Betrag tiefer ausfallen wird. Die Korrektur im Finanzvermögen ist jeweils nach Kenntnis der Werte vorzunehmen. Somit muss die Widmung im Betrage von CHF 159'000 vorgenommen werden.

Der Budgetposten Erweiterung Schulanlage Zil im Jahr 2022 ist von CHF 8'387'000 auf CHF 8'348'000 (minus CHF 39'000) zu reduzieren. Entsprechende Transparenz wird in der Jahresrechnung 2021/2022 dargestellt.

Der Vergleich erfolgt unter dem Blickwinkel der Gesamtkosten und des Gesamtkredits von CHF 8'663'000 und nicht etwa des Gesamtkredites von CHF 8'663'000 zuzüglich CHF 198'000. Stille bzw. versteckte Reserven sind hier nicht zu erkennen. Wird das Gesamtprojekt an der Urne abgewiesen, stirbt gleichzeitig auch die Widmung.

Im Kreditbetrag enthalten sind die Kosten für eine Photovoltaikanlage in der Höhe von CHF 95'000. Dieser Betrag wird dem entsprechenden "Energiekonto" entnommen, gehört aber dennoch in die Gesamtkosten des Baus. Für die PV-Anlage sind Fördergelder zu erwarten, welche dementsprechend auch wieder dem "Energiekonto" zufließen.

Es sind zudem für weitere Komponenten Fördergelder zu erwarten. Für diese aus dem Investitionskonto des Erweiterungsbaus bezogenen Ausgaben fließen entsprechende Förderungen auch wieder in das Investitionskonto zurück.

Die geplante PV-Anlage wird auf dem Dach erstellt. Die Fläche einer PV-Anlage an der Südfassade hätte nur 29% der projektierten Fläche auf dem Dach. Aufgrund möglicher Ballspiele und wegen möglichem Vandalismus würde sich nur der obere Bereich der Südfassade dafür eignen. In diesem Bereich sind aber zwei grössere Fenster geplant, welche die Fläche wiederum reduzieren würden. Zur Dachschräge hin entstünden weitere für die PV-Anlage nicht nutzbare Bereiche.

Es ist richtig, dass im Winter der Ertrag der Photovoltaikanlage auf dem Dach, aufgrund des Schnees schlechter ist als an der Südfassade. Über das gesamte Jahr betrachtet, liefert die Dachfläche aber mindestens 20% mehr Leistung, wie dieselbe Fläche an der Fassade. Die Kosten für die Erstellung der PV-Anlage an der Fassade würden ausserdem, bei gleicher Fläche, deutlich höher ausfallen.

Eine Umlegung der Bifigstrasse entlang der Parzellengrenze der Liegenschaft Nr. 685 würde eine zusätzliche Strasse in der Länge von 140 Metern bedeuten. Die neue Linienführung mit Schleppkurven müsste Lkw-tauglich sein und hätte einen zusätzlichen Flächenverbrauch von 700m² zur Folge. Umgekehrt könnte nur ein Teilstück von 30 Metern der heutigen Bifigstrasse aufgelöst werden. Für Anlieferung, behindertengerechte Erschliessung und Velozufahrt benötigt die bestehende Schulanlage weiterhin einen Einlenker in die Hauptstrasse.

Durch eine Strassenführung im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. 685 würden sieben Nachbarparzellen neu vom Strassenlärm tangiert. Davon hätten neu vier Parzellen sowohl westlich als auch östlich angrenzend je einen Strassenzug. Ebenfalls wäre aufgrund der neuen Strassenführung das von der Erweiterung betroffene Schulareal dreiseitig von Strassen umschlossen und Spielbereiche wären direkt neben der umgelegten Strasse angeordnet.

Eine neue Strassenführung ab der Hauptstrasse wiese eine Steigung auf, welche ausserhalb der Norm läge, wodurch im Winter Konflikte zu erwarten wären.

Der heutige Kindergarten kann während der Bauzeit weitergenutzt werden. Durch die Umlegung müsste dieses Gebäude abgebrochen werden, was zusätzliche Kosten für ein Provisorium generieren würde. Schliesslich würde auch das angedachte Baufeld für eine allfällige spätere Erweiterung auf der Parzelle 685 zerstört.

Für eine neue Strassenführung würden erhebliche zusätzliche Strassenbaukosten anfallen. Ebenfalls entstünden zusätzliche Kosten für die Umlegung von Kanalisations- und Werkleitungen. Ausserdem müsste der zusätzliche Flächenverbrauch von 700m² auch finanziell berücksichtigt werden.

Eine Strassenumlegung ist somit weder aus wirtschaftlichen noch technischen Überlegungen sinnvoll und bringt überdies nicht den gewünschten Mehrwert an Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler.

Mitwirkung und Anhörung Teilstrassenplan „Abzweiger Lögert“, Sennwald

Die Parzelle Nr. 4043 soll veräussert und später mit einer Wohnbaute überbaut werden. Die Zufahrt zu dieser Parzelle soll über die bereits heute bestehende private, aber unklassierte und nicht abparzellierte Strasse erfolgen, welche über die Grundstücke 3396, 3393, 1138 verläuft und zusätzlich das Wohnhaus auf Parzelle Nr. 1140 erschliesst. Gemäss Rechtsprechung und Praxis des Kantonalen Tiefbauamtes sind Strassen, welche 3 Grundstücke oder Grundstücke ab 3 Wohneinheiten erschliessen, grundsätzlich öffentlich zu klassieren. In diesem Gebiet wurde damals bei der Erstellung der bestehenden Wohngebäude die heutige Praxis nicht angewendet. Die vorgesehene Überbauung löst nun das Teilstrassenplanverfahren für die bereits bestehende Zufahrtsstrasse aus.

Bevor die öffentliche Auflage des Teilstrassenplans erfolgt, gibt der Gemeinderat gestützt auf Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG) der Bevölkerung die Möglichkeit, in die Planungsentwürfe Einsicht zu nehmen. Die öffentliche Auflage erfolgt im Anschluss an die Mitwirkung und wird separat angezeigt. Wir verweisen auf das Inserat in dieser Zeitung.

Mitwirkung Anhörung Teilstrassenplan «Abzweiger Nordstrasse», Haag

Die Parzelle Nr. 56 hat heute auf der Südseite eine Zufahrt über die Liegenschaft der Parzelle Nr. 3719. Es liegt kein schriftliches Fuss- und Fahrwegrecht vor. Diese nicht gesicherte Zufahrt für die Parzelle Nr. 56 soll nun mit einem Teilstrassenplan geändert werden. Die Parzelle Nr. 56 soll über eine neue Strasse auf der Nordseite erschlossen werden.

Bevor die öffentliche Auflage des Teilstrassenplans erfolgt, gibt der Gemeinderat gestützt auf Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG) der Bevölkerung die Möglichkeit, in die Planungsentwürfe Einsicht zu nehmen. Die öffentliche Auflage erfolgt im Anschluss an die Mitwirkung und wird separat angezeigt. Wir verweisen auf das Inserat in dieser Zeitung.

Wahl Mitglied Altersheimkommission

Die Gemeinde Sennwald suchte aufgrund eines Rücktritts ein neues Mitglied der Altersheimkommission Sennwald. Als neues Mitglied der Altersheimkommission wurde Marlies Schmidt-Aebi aus Haag gewählt. Sie nimmt Einsitz im Ressort «Hauswirtschaft und Hotellerie». Wir bedanken uns bereits jetzt für ihr Engagement für die Gemeinde.

Unentgeltliche Rechtsberatung

Die Mitglieder des St. Gallischen Anwaltsverbandes bieten auch im Jahr 2022 wieder die unentgeltliche Rechtsberatung an. Wo sonst Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme mit einem Anwaltsbüro, einem Gericht oder einer Behörde bestehen könnten, kann auf unkomplizierte Art in einer kurzen mündlichen Besprechung der Ratschlag eines erfahrenen Anwalts bzw. einer erfahrenen Anwältin eingeholt werden. Einfache Anfragen können mit einer Auskunft über die Rechtslage beantwortet werden. Wo von weiteren Schritten nicht schon von vornherein abgeraten werden muss, kann den Ratsuchenden auch ein möglicher Weg für das weitere Vorgehen aufgezeigt werden. Die Beratungszeit pro Ratsuchenden beträgt ca. 10 Minuten. Für den Besuch der unentgeltlichen Rechtsberatung ist keine Anmeldung nötig, die Interessierten werden zwischen 15 und 18 Uhr in der Reihenfolge ihres Erscheinens beraten. Die genauen Daten können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden oder unter www.sgav.ch.

AHV-Zweigstelle – Flexibles Rentenalter

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben (Aufschub dazwischen auch monatsweise möglich)

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente.

Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass beispielsweise die Ehefrau ihre Rente vorbezieht und ihr Ehemann die Rente aufschiebt. Wird der zweite Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt, so wird die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten auch bei einem Aufschub des zweiten Ehegatten zum Zeitpunkt, indem dieser das ordentliche Rentenalter erreicht, neu berechnet. Die Rentenkürzung beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr.

Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 4 bis 5 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen. Der Rentenvorbezug muss zum Voraus geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist – auch bei Rechtsunkenntnis – ausgeschlossen. Der Rentenaufschub ist hingegen innerhalb eines Jahres seit Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs anzumelden. Ansonsten erfolgt die Auszahlung ohne Zuschlag und rückwirkend ab ordentlichem Rentenbeginn.

Die Anmeldeformulare können im OnlineSchalter auf www.svasg.ch heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

Sichtbarkeit von Fussgängern bei Dunkelheit

Die Gleichung ist einfach: Mehr Sichtbarkeit bedeutet mehr Sicherheit. Denn bei Dämmerung, Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen ist das Unfallrisiko im Strassenverkehr dreimal höher als am Tag. Deshalb sorgen helle Köpfe vor, indem sie sich rundum mit reflektierenden Kleidern oder Accessoires sichtbar machen.

Zu Fuss und beim Joggen

Dank reflektierenden Materialien und hellen Kleidern werden Sie von den anderen Verkehrsteilnehmenden besser gesehen. Am besten tragen Sie reflektierende Accessoires an den Beinen und Armen. Weil diese stets in Bewegung sind, fallen Sie damit im Strassenverkehr noch besser auf.

Auf dem Velo oder E-Bike

Die meisten Fahrräder sind im Dunkeln nur schlecht sichtbar. Speichenreflektoren oder reflektierende Pneu erhöhen darum Ihre Sicherheit enorm. Auch reflektierende Kleider oder Accessoires tragen viel zur Sichtbarkeit bei. Beleuchtung und Reflektoren hinten und vorne am Velo oder E-Bike sind nicht nur regelkonform, sondern auch ein Muss für mehr Sichtbarkeit und Sicherheit.

Beim Autofahren

Wenn Sie Ihre Front- und Heckscheiben im Winter von Eis befreien, sorgen Sie auch stets bei den Scheinwerfern für klare Sicht. Schalten Sie dabei jeweils kurz das Licht ein, damit Sie Vorder- und Rücklichter kontrollieren können. Fahren Sie stets so, dass Sie innerhalb der Sichtweite anhalten können.

Arbeitsvergaben

- Ingenieurarbeiten, Hydrantenleitung Rebagger, Sax, F. Preisig AG, Buchs.
- Grabarbeiten, Hydrantenleitung Rebagger, Sax, Gebr. Tinner GmbH, Sax.
- Rohrleitungsarbeiten, Hydrantenleitung Rebagger, Sax, Werner Büchel AG, Frümser.
- Wiederaufbau Bushaus Post, Sennwald, Roduner Holzbau AG, Frümser.

Bauwesen

Baugesuche

- Estermann Walter, FL-Mauren; Heizungssanierung bei Wohnhaus, Salez, Quellstrasse 2.
- Bachmann Jakob, Hueb 5, Sax; Fahrzeugunterstand bei Wohnhaus.
- Zeller Silvio, A-Weiler; Projektänderung zu Neubau Einfamilienhaus E durch Einbau Holzofen und Abgasanlage bei Wohnhaus, Sax, Wingert.
- RHYMO Immobilien AG, Buchs; Neubau Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle, Sennwald, Neudorfweg 21a.
- RHT Rheintal Härtetechnik AG, Simon Frick-Strasse 16, Sennwald; Ersatz sowie zusätzlicher zweiter Stickstofftank und Einbau Lagertor 1. OG Richtung Ost beim Fabrikationsgebäude.
- Complimenti AG, Buchserstrasse 3, Haag; Projektänderung zu Umbau Dachgeschoss in 3 Zimmerwohnung, diverse Fassadenänderungen, neu: Das Vordach auf der Ostseite wird im Bereich der umzubauenden Wohnung entfernt.
- Medmix AG, Haag; Umnutzung Werk 5 zu Produktion mit Verbindungsschleuse zu Werk 2 beim Fabrikationsgebäude in Haag, Rütistrasse 8 und Industriestrasse 13.

Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren

- Vetsch Markus & Martina, Sax; Anbau an best. Einfamilienhaus, Sax, Wis 3.
- Orvati Werner & Margaretha, Frümsen; Neubau Wohnhaus mit PV-Anlage, Frümsen, Wingert 1.
- Heeb Kurt, Sax; Neubau EFH A, Frümsen, Büsmig 28.
- Heeb Kurt, Sax; Neubau EFH B, Frümsen, Büsmig 26.

Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren

- Manzoni Maik Carlo & Ramona, Forsteggstrasse 8, Salez; Installation Luft-/Wasser-Wärmepumpe.
- Dolder Marianne & Peter, Au; Erstellung 2 Carports und 1 Veloraum, Sennwald, Wagneriweg 4.
- Denzlein Michael & Gsteu Kornelia, Frümsen; Änderung von bewilligter Gasheizung zu Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Frümsen, Im Hof 6.
- Felix Andreas, Mülbachweg 2, Sax; Erstellung Stützmauer und Sichtschutz.

Baubewilligung im Meldeverfahren

- P. Frei Immobilien GmbH, Widnau; Abbruch best. EFH mit Garage, Haag, Austrasse 8.
- Alpiger Holzbau AG, Sennwald; Umgebungsgestaltung mit Stützmauer.
- Zeller Silvio, A-Weiler; Einbau Holzofen und Kamin Haus E, Sax, Wingert.

Übrige Bewilligungen

- Schlittenhundeverein Liechtenstein: Schlittenhundewagenrennen in Sennwald, 19. bis 21. November 2021.